

<b>BESCHLUSSVORLAGE (INKB)</b>  <b>V0098/21</b> öffentlich	Referat	
	Amt	Ingolstädter Kommunalbetriebe
	Kostenstelle (UA)	INKB
	Amtsleiter/in	Schwaiger, Thomas, Dr.
	Telefon	3 05- 33 00
	Telefax	3 05- 36 09
E-Mail	thomas.schwaiger@in-kb.de	
Datum	28.01.2021	

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Beschlussqualität</b>	<b>Abstimmungs- ergebnis</b>
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe	23.02.2021	Entscheidung	

### **Beratungsgegenstand**

Altersteilzeit für Tarifbeschäftigte; Erhöhung der Quote sowie Herabsetzung der Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme für Schwerbehinderte  
(Referent: Dr. Schwaiger)

### **Antrag:**

1. Die Erhöhung der Quote auf 4% für Altersteilzeitvereinbarungen wird erstmalig für die Stichtagsbetrachtung zum 31.05.2020 beschlossen. Damit erhöht sich das Volumen für die ab 1. Januar 2021 möglichen Altersteilzeitvereinbarungen.
2. Der Herabsetzung der Altersgrenze wird ab 1. Januar 2021 für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersteilzeit für Tarifbeschäftigte mit Schwerbehindertenstatus (GdB mindestens 50 %) auf Vollendung des 58. Lebensjahres zugestimmt.

Dr. Thomas Schwaiger  
Vorstand

## Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten:  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Veranschlagung im laufenden Wirtschaftsplan	
Jährliche Folgekosten 6.000 EUR	<input type="checkbox"/> im Vermögensplan <input type="checkbox"/> im Erfolgsplan	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Wirtschaftsplan 20	Euro:

## Kurzvortrag:

Seit dem Jahr 1998 können Tarifbeschäftigte von der Möglichkeit der Altersteilzeit Gebrauch machen. Der Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) vom 27.02.2010 i. d. F. vom 18.04.2018 war bis 31.12.2020 befristet. Durch Ablauf der Erklärungsfrist der Tarifvertragsparteien für die Tarifeinigung am 26.11.2020 verlängert sich dieser nun weiterhin bis 31.12.2022 zu den bisherigen Konditionen. Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V) fallen.

Altersteilzeit können Tarifbeschäftigte ab Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch nehmen. Die Altersteilzeit darf maximal fünf Jahre andauern und muss zwingend in eine Altersrente münden. Es gibt zwei Altersteilzeitmodelle. Die meist genutzte Variante ist das Blockmodell, in welchem die Beschäftigten in der Arbeitsphase mit der Hälfte des Entgelts plus Aufstockung weiterarbeiten und die andere Hälfte in das Wertguthaben für die Freistellungsphase fließt. In der Freistellungsphase erhält der/die Beschäftigte das Wertguthaben rätierlich ausbezahlt. Die zweite Variante ist das Teilzeitmodell, in welchem die Beschäftigten mit der Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zum Renteneintritt tätig sind.

Analog der Stadt Ingolstadt wird auf Grund des erhöhten Bedarfs der Mitarbeiter vorgeschlagen die Quote der Altersteilzeitmöglichkeiten zu erhöhen und die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersteilzeit für behinderte Mitarbeiter entsprechend der beamtenrechtlichen Regelungen zu senken.

### 1. Erhöhung der Altersteilzeitquote

Gemäß § 4 TV FlexAZ besteht für 2,5 % der Tarifbeschäftigten zum Stichtag 31.05. des Vorjahres ein Anspruch auf Altersteilzeit. Die Quote von 2,5 % ist mit 7 laufenden

Altersteilzeitvereinbarungen im Jahr 2020 (basierend auf einer Gesamtheit der Tarifbeschäftigten am Stichtag 31.05.2020 von 291 Mitarbeiter/-innen) bereits voll ausgeschöpft.

Allein im Jahr 2020 wurden 6 Altersteilzeitvereinbarungen geschlossen. Somit können erst gegen Ende des Jahres 2022 maximal wieder 2 Anträge zur Altersteilzeitvereinbarung entsprochen werden. Aufgrund des demographischen Wandels, welcher aus der Tabelle ersichtlich ist, vollenden z. B. im Jahr 2021, 12 Beschäftigte das 60. Lebensjahr, ab Folgejahr 2022 sind es 10 Beschäftigte. Dies spiegelt sich voraussichtlich auch in den Antragstellungen der Folgejahre wieder.

Jahr	Erfolgreiche Anträge *	Bestand *	Bestand lt. TV FlexAZ	Quote *	Beschäftigte	Geburtsjahrgang
2018	1	2	2	0,69%	12	1958
2019	1	1	1	0,34%	6	1959
2020	6	7	4	2,41%	11	1960
2021	4*	11*	7	3,78%	12	1961
2022	2*	11*	7	3,78%	10	1962
2023	0*	11*	7	3,78%	10	1963
2024	4*	11*	7	3,78%	10	1964
2025	1*	11*	7	3,78%	10	1965

\*ab 2021 Prognose

Würde die Quote für die Zulassung zur Altersteilzeit ab Jahr 2021 bis auf weiteres nicht auf 4 % (entspricht insgesamt 11 Altersteilzeitvereinbarung) erhöht, könnte bis Ende Kalenderjahr 2022 kein Antrag und künftig auch nicht mehr allen Anträgen entsprochen werden. Es wären daher Auswahlkriterien, wie z.B. Dauer der Betriebszugehörigkeit, Schwerbehinderung etc., festzulegen. Dies könnte sich negativ auf Mitarbeiterzufriedenheit und Arbeitgeberattraktivität auswirken.

Gründe für das steigende Interesse an Altersteilzeitvereinbarungen sind neben dem demographischen Wandel ein erhöhtes Gesundheitsbewusstsein sowie zunehmend der vorzeitige Renteneintritt des Lebenspartners (insb. durch Abfindungen).

Durch die Gewährung von Altersteilzeit können erfahrungsgemäß Zeiten von Arbeitsunfähigkeit reduziert werden, sodass sich dies entlastend, insbesondere auf die operativen Bereiche der INKB auswirkt. Die Kosten für die zusätzlichen Altersteilzeitvereinbarungen sind im Voraus schwer zu ermitteln, da die Mehrkosten durch die Nachbesetzung mit jüngeren Mitarbeiter/-innen mit geringen Erfahrungsstufen (oft über Umsetzungs-/Nachbesetzungsketten) kompensiert werden. Bei durchschnittlich 4.000,- Euro jährlich für die Aufstockung vom Arbeitgeber für eine Altersteilzeitvereinbarung, abzüglich geringere Erfahrungsstufe durch Neueinstellung, Umsetzungs-/Nachbesetzungsketten von rd. 2.500,- Euro wird jede Altersteilzeitvereinbarung pro Jahr mit rd. 1.500,- Euro prognostiziert. Durch die Erhöhung der Quote auf 4 % können bis zu vier weitere Altersteilzeitvereinbarungen geschlossen werden, sodass sich jährliche Folgekosten von rd. 6.000,- Euro errechnen.

Der TV FlexAZ weißt in § 12 eine tarifliche Öffnungsklausel auf. In Bayern ist der Abschluss einer Dienstvereinbarung mit dem Personalrat nicht geboten, da das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) keine Beteiligung vorsieht. Der Kommunale Arbeitgeberverband (KAV) hat aber auf die Möglichkeit hingewiesen, die Quote durch gemeindlichen Beschluss anzuheben.

Es wird daher vorgeschlagen, die Quote für den Abschluss von Altersteilzeitvereinbarungen von 2,5 % auf 4,0 % zu erhöhen.

## **2. Herabsetzung der Altersgrenze für Schwerbehinderte**

Persönliche Voraussetzung für die Altersteilzeit ist laut § 5 TV FlexAZ, dass die/der Beschäftigte das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Im Altersteilzeitgesetz ist der frühestmöglich festzulegende Beginn der Altersteilzeit ab Vollendung des 55. Lebensjahres genannt. Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss sich weiterhin zumindest bis zu dem Zeitpunkt erstrecken, ab dem eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann und darf maximal fünf Jahre andauern.

Die Altersrente kann von schwerbehinderten Menschen regulär je nach Geburtsjahrgang zwischen dem vollendeten 63. und 65. Lebensjahr bzw. vorgezogen mit Rentenabschlägen bereits zwischen dem 60. und 62. Lebensjahr beantragt werden.

Aufgrund der bei INKB vorhandenen hohen Schwerbehindertenquote mit durchschnittlich 10 % und der gegebenen Altersstruktur dürften aufgrund der Absenkung des Eintrittsalters für Schwerbehinderte zusätzlich zu den unter Nr. 1 genannten Zahlen vermutlich weitere Altersteilzeiten vorzeitig beantragt werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersteilzeit für Tarifbeschäftigte mit Schwerbehindertenstatus (GdB mindestens 50 %) von der Vollendung des 60. Lebensjahres auf die Vollendung des 58. Lebensjahres analog der beamtenrechtlichen Regelungen zu senken.